

Kurztitel

Sprengelverordnung für den Strafvollzug

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 124/2013 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 164/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.2015

Text**Erster Abschnitt****Erwachsenenstrafvollzug****Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate übersteigt**

§ 2. (1) In welcher Strafvollzugsanstalt der Vollzug einer Freiheitsstrafe, deren Strafzeit 18 Monate übersteigt, an einem Verurteilten durchzuführen ist, wird auf Grund des § 134 StVG vom Bundesministerium für Justiz im Einzelfall angeordnet.

(2) Für die Einleitung des Strafvollzuges wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung die Zuständigkeit der dort angeführten Justizanstalten allgemein angeordnet. Ist der Verurteilte bereits in gerichtlicher Haft, so ist die Anstalt, in der der Verurteilte angehalten wird, für die Einleitung zuständig.